

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rantzau

Nr. 5 / 2018 vom 11. Juli 2018

Inhalt:

- 1. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rantzau**

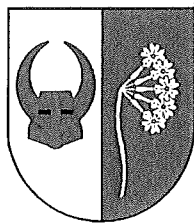
Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindenamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Dörnick**: Nachrücken eines Gemeindevertreters;
Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Kalübbe**: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses;
Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Rantzau**: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rantzau; Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rathjensdorf; Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Wittmoldt**: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses.

Plön, 10.07.2018

**Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -**



Hauptsatzung der Gemeinde Rantzau Kreis Plön (Neufassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juni 2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rantzau erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt ein Schild von Silber und Rot gespalten. Vorn -in Frontalansicht- ein Topfhelm mit mondsichelförmigen Büffelhörnern, hinten eine abgerissene Schlüsselblume, deren fünf Blüten auswärts weisen, in verwechselten Farben.
- (2) Für die Flaggenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
Auf einem in ein weißes Lief und ein rotes fliegendes Ende gleichmäßig geteilten Flagentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung, beide deutlich zur Flaggenmitte verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Rantzau Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.250,00 €,
 - b. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 - c. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.250,00 € nicht übersteigt,

- d. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.250,00 € nicht übersteigt,
- e. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
- f. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- g. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.250,00 €.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für Teile von nichtöffentlichen Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

1 Bürgerin oder Bürger, die oder der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Prüfung der Jahresrechnung

b. **Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

1 Bürgerin oder Bürger, die oder der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Die Zahl der Ausschussmitglieder kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.
Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, und juristischen Personen, an denen die Gemeindevertreterinnen oder -vertreter beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten.
- (2) Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der auftragswert den Betrag von 1.250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

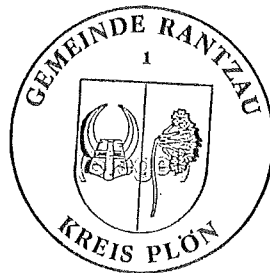
- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Rantzau, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung, erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de. Auf die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlangelegenheiten betreffen, ist jeweils unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.

- (2) Gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung.
Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

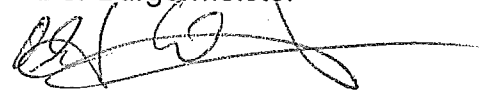
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 11. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07. September 2004, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 02. Juli 2013, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 27. Juni 2018 erteilt.

Rantzau, 05. Juli 2018



Gemeinde Rantzau
Der Bürgermeister


Olaf Wenndorf